

TOP 8/2025 Vorbereitung einer Bürgermeisterwahl

Ausgangssituation

Die Amtszeit der Bürgermeisterin, welche gem. § 42 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) acht Jahre beträgt, endet mit Ablauf des 03. Dezember 2025. Aus diesem Grund ist in der Gemeinde Buchheim eine Bürgermeisterwahl durchzuführen.

Notwendige Beschlussfassung für eine Bürgermeisterwahl in Buchheim

1. Wahltag/Stellenausschreibung/Ende der Einreichungsfrist/Stichwahl

Gem. § 47 Abs. 1 GemO ist die Wahl des Bürgermeisters bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle durchzuführen. Bei Freiwerden der Stelle wegen Entlassung auf Antrag auch schon im Voraus vorbereitet werden und wenn es sich nur um eine geringe Zeitspanne handelt auch schon durchgeführt werden.

Um auch eine eventuell erforderliche Stichwahl noch vor dem Freiwerden der Stelle durchführen zu können wird als Wahltag für die Bürgermeisterwahl vorgeschlagen:

Sonntag 21.09.2025; alternativ Sonntag, 05.10.2025

Eine eventuell notwendig werdende Stichwahl müsste im Zeitraum von 2 bis 4 Wochen nach dem Wahltermin festgesetzt werden. Es wird daher als Termin für eine eventuell erforderliche Stichwahl vorgeschlagen:

Sonntag, 12.10.2025; alternativ Sonntag, 26.10.2025

Die Gemeinde Buchheim hat mit derzeit ca. 767 Einwohnern die Voraussetzungen gem. § 42 Abs. 2 GemO erfüllt, so dass grundsätzlich eine Wahlmöglichkeit zwischen einer/einem haupt- oder ehrenamtlichen Bürgermeister/in für die Bürgermeisterwahl besteht.

Die/Der Bürgermeister/in der Gemeinde Buchheim ist Wahlbeamtin/Wahlbeamter auf Zeit. Vor der letzten Wahl im Jahr 2017 hat der Gemeinderat in der Hauptsatzung festgelegt, dass die/der Bürgermeister/in „hauptamtliche/r Beamte/r auf Zeit“ ist.

„§ 4 Rechtsstellung

Der/Die Bürgermeister/in ist hauptamtliche/r Beamte/r auf Zeit.“

Die Einreichungsfrist für die Stelle beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung.

Die Stelle einer hauptamtlichen Bürgermeisterin/ eines hauptamtlichen Bürgermeisters ist spätestens 2 Monate vor dem Wahltag öffentlich im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg auszuschreiben. Unabhängig davon kann ein Hinweis auf die Ausschreibung im Amtsblatt der Gemeinde aufgenommen werden.

Das Ende der Einreichungsfrist kann vom Gemeinderat in einem Zeitraum zwischen frühestens dem 27. Tag vor dem Wahltag und spätestens dem 3. Freitag vor dem vorgesehenen Wahltag festgesetzt werden.

möglicher Wahltag	Spät. Stellenausschreibung Beginn der Einreichungsfrist	Ende Einreichungsfrist
----------------------	--	------------------------

21.09.2025	18.07.2025 Staatsanz., . zw. 25.08. und 05.09.2025 19.07.2025	
-------------------	--	--

05.10.2025	01.08.2025 Staatsanz., . zw. 08.09. und 19.09.2025 02.08.2025	
-------------------	--	--

Als Ende für die Einreichungsfrist wird vorgeschlagen: **Montag 25.08.2025, bzw. Montag 08.09.2025.**

Entsprechend der o.g. Terminfolgen muss der Gemeinderat einen Wahltag festsetzen sowie den Wahltag für eine eventuell notwendige Stichwahl, die Ausschreibung der Stelle der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters beschließen, sowie das Ende der Einreichungsfrist festsetzen.

Gemeindewahlausschuss

Der Gemeindewahlausschuss muss mindestens aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Beisitzer, der gleichzeitig Schriftführer sein sollte und einem weiteren Beisitzer, der gleichzeitig stellvertretender Schriftführer sein sollte, bestehen. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Beisitzern, wobei der Wahlvorsteher aus den Beisitzern, den Schriftführer und dessen Stellvertreter bestellt.

Hilfskräfte können ebenfalls hinzugenommen werden. Für die Wahlhandlung müssen mindestens pro Schicht jeweils drei Personen anwesend sein, wobei in jeder Schicht der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sein muss.

In Gemeinden die nur einen Wahlbezirk bilden, kann der Bürgermeister bestimmen, dass der Gemeindewahlausschuss zugleich die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnimmt und auch das Briefwahlergebnis feststellt. Die Besetzung erfolgt aus der Mitte des Gemeinderats. Leiter des Gemeindewahlausschusses ist kraft Gesetzes der Bürgermeister, da dieser nicht Stellenbewerber ist. Es wird vorgeschlagen, dass die Mitglieder des Gemeinderats die Aufgaben des Gemeindewahlausschusses übernehmen.

Wahlbezirk, Wahlraum, Wahlzeit

Wahlbezirk: Gemeindegebiet Buchheim
Wahlraum: Rathausstr.4, 88637 Buchheim
Eine abweichende Festsetzung der Wahlzeit nach § 25 Kommunalwahlordnung wird nicht vorgeschlagen; dies bedeutet, dass die Wahlhandlung in der Zeit von 08.00 – 18.00 Uhr stattfindet

Briefwahl

Gemäß § 14 Abs. 3 KomWG kann der Bürgermeister bestimmen, dass der Gemeindewahlausschuss zugleich Aufgaben des Wahlvorstandes wahrnimmt und auch das Briefwahlergebnis feststellt. Hiervon soll Gebrauch gemacht werden.

2. Vorstellung der Kandidaten/Kandidatinnen

Falls eine Vorstellung von Kandidaten/Kandidatinnen stattfinden soll, ist hierüber ebenfalls über Ort und Modalitäten der Vorstellung Beschluss zu fassen.

Folgende Beschlüsse sind vom Gemeinderat zu treffen

- 1. Die Festsetzung des Wahltags einer Bürgermeisterwahl**
- 2. Die Festsetzung eines Wahltags für eine eventuell notwendige Stichwahl.**
- 3. Zustimmung zur vorliegenden Stellenausschreibung und dem geplanten Erscheinungstermin**
- 4. Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist**
- 5. Beschluss über Durchführung Kandidatenvorstellung und ggf. Festlegung der Modalitäten einer Kandidatenvorstellung.**

Fridingen, den 04.02.2025
HAUPT- UND RECHTSAMT

Andreas Hässler

Stellenausschreibung (Staatsanzeiger)

Gemeinde Buchheim
Landkreis Tuttlingen



Die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d)

der Gemeinde Buchheim mit ca. 767 Einwohnern ist infolge Ablaufs der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin zum 03. Dezember 2025 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 21.09.2025**, eine evtl. notwendig werdende Stichwahl am **Sonntag, 05.10.2025** statt.

Die Wahl findet am **Sonntag, 12.10.2025**, eine evtl. notwendig werdende Stichwahl am **Sonntag, 26.10.2025** statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürger(m/w/d)), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach der Stellenausschreibung im Staatsanzeiger Baden-Württemberg am, **18.07.2025 bzw. am 01.08.2025** und bis spätestens **Montag 25.08.2025, bzw. 08.09.2025, 18.00 Uhr** schriftlich in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ z. Hd. des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der Gemeinde Buchheim – Bürgermeisteramt -, Rathausstr.4, 88637 Buchheim eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (s.o.) nachzureichen.

- 10 Unterstützungsunterschriften von im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bewerbung wahlberechtigten Personen, jeweils einzeln auf amtlichen Formblättern (Formblätter werden auf Anforderung des Bewerbers (m/w/d) unter Angabe des Namens und der Hauptwohnung von der Gemeinde Buchheim, Rathausstr.4, 88637 Buchheim kostenfrei ausgegeben);

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichen Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürger (m/w/d) müssen außerdem zu Ihrer Bewerbung eine eidesstattliche Versicherung auf amtlichen Vordruck abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Die Bewerbung umfasst im Falle einer notwendig werdenden Stichwahl auch die Teilnahme an der Stichwahl. Eine Rücknahme der Bewerbung nach der ersten Wahl ist nicht möglich (§ 10a Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes).

(Die derzeitige Stelleninhaberin bewirbt sich nicht wieder.)

Ort und Zeit einer eventuellen persönlichen Vorstellung werden den Bewerbern (m/w/d) rechtzeitig mitgeteilt.